

1293 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 11 09

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXX, mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 und das ÖIG-Gesetz geändert sowie damit zusammenhängende Bestimmungen über den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen getroffen werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. TEIL

Bestimmungen über den Wirkungsbereich der Bundesministerien

Artikel I

Das Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389, idF der Bundesgesetze BGBl. Nr. 56/1979, BGBl. Nr. 66/1979, BGBl. Nr. 555/1979, BGBl. Nr. 265/1981 und BGBl. Nr. .../1982, wird wie folgt geändert:

1. Z 7 des Teiles 1 der Anlage zu § 2 lautet:

„7. Haushaltsangelegenheiten des Bundesministeriums einschließlich der Jahres- und Monatsvoranschläge, der Bewirtschaftung finanzgesetzlicher Ausgabenermächtigungen, des Buchhaltungs- und Kassendienstes sowie der Erlassung haushaltsrechtlicher Anweisungen für den Ressortbereich und Behandlung der den Ressortbereich betreffenden Einschauberichte des Rechnungshofes; Angelegenheiten des Beschaffungswesens für den Ressortbereich; Erwerb von Anteilsrechten an Gesellschaften und an Genossenschaften, soweit sie auf Sachgebieten tätig sind, die nach dem Teil 2 der Anlage zu § 2 dem Bundesministerium zur Besorgung zugewiesen sind, sowie die Verwaltung solcher Anteilsrechte des Bundes.“

2. Abschn. A Z 1 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 lautet:

„A. BUNDESKANZLERAMT

1. Angelegenheiten der allgemeinen Regierungspolitik einschließlich der Koordination der

gesamten Verwaltung des Bundes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fällt.

Dazu gehören insbesondere:

Vorbereitung der allgemeinen Regierungspolitik.

Hinwirken auf die Wahrung der Einheitlichkeit der allgemeinen Regierungspolitik und auf das einheitliche Zusammenarbeiten der Bundesministerien in allen politischen Belangen.

Hinwirken auf das einheitliche Zusammenarbeiten zwischen Bund und Ländern.

Zusammenfassende Behandlung und Koordination der Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich zweier oder mehrerer Bundesministerien betreffen, insbesondere allgemeine Angelegenheiten der Rechtsordnung, der Legistik und der Gesetzessprache einschließlich der Wahrung der Einheitlichkeit der die Rechtsetzung des Bundes vorbereitenden Tätigkeit der Bundesministerien.

Wirtschaftliche Koordination einschließlich der zusammenfassenden Behandlung der Angelegenheiten der Strukturpolitik.

Koordination in Angelegenheiten der Raumordnung, der umfassenden Landesverteidigung und der Entwicklungspolitik.“

3. Abschn. D Z 7 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 lautet:

„7. **Angelegenheiten des Bundesvermögens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen.**

Dazu gehören insbesondere:

Verfügungen über Bundesvermögen.

Verwaltung des Bundesvermögens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fällt.

Angelegenheiten der Staatskredite, der Staatshaftungen und der Staatsschulden.

Erfassung, Sicherung, Verwaltung und Verwertung von dem Bund verfallenen oder heimgefallenen oder herrenlosen Vermögenswerten.

Finanzielle Angelegenheiten des Erwerbes und der Verwaltung von Anteilsrechten des Bundes an Gesellschaften und an Genossenschaften, soweit sie sich unmittelbar auf den Bundeshaushalt auswirken.“

Artikel II

Die Angelegenheiten der Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an folgenden Gesellschaften und Genossenschaften gehen aus dem besonderen Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen in den besonderen Wirkungsbereich folgender Bundesministerien über:

1. **Bundeskanzleramt**
Austria-Wochenschau-Gesellschaft m. b. H., Wien;
Entwicklungsgesellschaft Aichfeld-Murboden Gesellschaft m. b. H., Zeltweg;
Entwicklungsgesellschaft Hausruck-Gesellschaft m. b. H., Linz;
Kärntner Betriebsansiedlungs- und Beteiligungsgesellschaft m. b. H., Klagenfurt;
Niederösterreichische Grenzlandförderungsgesellschaft m. b. H., Wien;
Austria Presse Agentur (APA), reg. Gen. m. b. H., Wien.
2. **Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie**
INPADOC — Internationales Patentdokumentationszentrum Gesellschaft m. b. H., Wien;
AUSTRIA FERNGAS Gesellschaft m. b. H., Wien.
3. **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft**
Lagereibetriebe Gesellschaft m. b. H., Wien;
Genossenschaften auf dem Gebiet der Viehzucht, der Milchwirtschaft und sonstigen Landwirtschaft sowie zum Betrieb von Lagerhäusern.
4. **Bundesministerium für Verkehr**
Radio Austria Aktiengesellschaft Wien;
Lokalbahn Lambach—Vorchdorf—Eggenberg Aktiengesellschaft, Lambach;
Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft m. b. H., Wien;
„KÖB“ Kraftwagenbetrieb der Österreichischen Bundesbahnen, Gesellschaft m. b. H., Wien;
Österreichische Fernmeldetechnische Entwicklungsgesellschaft m. b. H., Wien;
Zillertaler Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft, Jenbach;
„Eurofima“, Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial, Basel;
INTERCONTAINER, Internationale Gesellschaft für den Transcontainer-Verkehr, Brüssel;
INTERFRIGO, Internationale Gesellschaft der Eisenbahnen für Kühltransporte, Brüssel.

5. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Österreichische Gesellschaft für Sonnenenergie- und Weltraumfragen Gesellschaft m. b. H., Wien;
Österreichische Mensen-Betriebsgesellschaft m. b. H., Wien;
Österreichisches Forschungszentrum Seibersdorf Gesellschaft m. b. H., Wien;
Internationales Studentenhaus, Gemeinnützige Gesellschaft m. b. H., Innsbruck.

Artikel III

(1) Das Bundesministerium für Finanzen hat im Aufsichtsrat der Gesellschaften, die gem. Art. II in den Wirkungsbereich anderer Bundesministerien übergehen, vertreten zu sein, soweit der Bund in diesen Aufsichtsräten vertreten ist. Über die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder, die vom Bundesministerium für Finanzen zu nominieren sind, und über deren Wahl und Abberufung ist das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen.

(2) Soweit den Vorsitz im Aufsichtsrat dieser Gesellschaften ein Vertreter des Bundes führt, obliegt er einem Vertreter jenes Bundesministeriums, in dessen Wirkungsbereich die betreffende Gesellschaft gem. Art. II übergegangen ist.

(3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch für Gesellschaften, die auf Grund des Bundesgesetzes mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, mit dem die Planung und Errichtung von Bundesstraßenteilstrecken übertragen wird und mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird, BGBl. Nr. .../1982, in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik übergegangen sind.

(4) Die Satzungen oder Gesellschaftsverträge der von den Abs. 1 bis 3 betroffenen Gesellschaften sind entsprechend zu ändern.

2. TEIL

Bestimmungen über die Österreichische Industrie-verwaltungs-Aktiengesellschaft

Artikel IV

§ 1 Abs. 2 erster Satz des ÖIG-Gesetzes, BGBl. Nr. 23/1967, idF der Bundesgesetze BGBl. Nr. 47/1970, BGBl. Nr. 110/1973, BGBl. Nr. 69/1974 sowie BGBl. Nr. 359/1975, lautet:

„Die Anteilsrechte an den in der Anlage angeführten Gesellschaften und an anderen Gesellschaften, an denen die Österreichische Industrie-verwaltungs-Aktiengesellschaft beteiligt ist, sind so auszuüben, wie es das Wohl dieser Gesellschaften unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschafter und der Arbeitnehmer dieser Gesellschaften sowie der gesamten Volkswirtschaft erfordert.“

Artikel V

Die Anteilsrechte des Bundes an der Elektro-Bau A.G., Linz, der Futurit Werk Aktiengesellschaft, Wien, der Salzach-Kohlenbergbau-Gesellschaft m. b. H., Trimmelkam, sowie an der Pölser Zellulose- und Papierfabrik-Aktiengesellschaft, Pöls, gehen als Sacheinlage in das Eigentum der „ÖSTERREICHISCHE INDUSTRIEVERWALTUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT“ über. Der Wert der Sacheinlage ist in die gesetzliche Rücklage einzustellen.

Artikel VI

(1) Die zeitlichen Beschränkungen des § 63 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148/1955, und des § 10 des Körperschaftssteuergesetzes 1966, BGBl. Nr. 156/1966, sind auf die Beteiligungsverhältnisse gem. Art. V nicht anzuwenden.

(2) Die Vorgänge gem. Art. V und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Rechtsgeschäfte, Schriften und Amtshandlungen unterliegen keiner bundesgesetzlich geregelten Abgabe.

3. TEIL**Schlußbestimmungen****Artikel VII**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. April 1983 in Kraft.

Artikel VIII

Die Verrechnung der Ausgaben für den Erwerb von Anteilsrechten an Gesellschaften und Genossenschaften des Privatrechtes für das Jahr 1983 hat bei Kapitel 54 „Bundesvermögen“ zu erfolgen.

Artikel IX

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut: hinsichtlich

1. Art. I Z 1 die Bundesregierung;
2. Art. I Z 2, Art. II Z 1, Art. III Abs. 1 und 2 sowie Art. IV und V der Bundeskanzler;
3. Art. I Z 3, Art. III, VI Abs. 1 und VIII der Bundesminister für Finanzen;
4. Art. III Abs. 4 der Bundesminister für Justiz;
5. Art. II Z 2 und Art. III Abs. 1 und 2 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie;
6. Art. II Z 3 und Art. III Abs. 1 und 2 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;
7. Art. II Z 4 und Art. III Abs. 1 und 2 der Bundesminister für Verkehr;
8. Art. II Z 5 und Art. III Abs. 1 und 2 der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung;
9. Art. III Abs. 3 der Bundesminister für Bauten und Technik;
10. Art. VI Abs. 2, soweit die Bestimmung Gerichtsgebühren betrifft, der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, im übrigen der Bundesminister für Finanzen.

4

1293 der Beilagen

VORBLATT**Problem:**

Die Angelegenheiten des Erwerbes, der Verwaltung und der Veräußerung von Anteilsrechten des Bundes an Gesellschaften und Genossenschaften sind derzeit — von wenigen Ausnahmen abgesehen — beim Bundesministerium für Finanzen konzentriert.

Ziel:

Künftig soll dies grundsätzlich jeweils von dem Bundesministerium besorgt werden, dem das Sachgebiet, auf dem der betreffende Rechtsträger tätig wird, zugewiesen ist.

Lösung:

Durch eine Änderung des Bundesministeriengesetzes 1973 soll der allgemeine Wirkungsbereich der Bundesministerien in Angelegenheiten der Beteiligungen an Rechtsträgern des Privatrechts künftig nach dem Ressortprinzip ausgerichtet werden. Ferner soll, diesem Grundsatz entsprechend, bei bestimmten Gesellschaften und Genossenschaften der besondere Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen im Verhältnis zu einzelnen anderen Bundesministerien bereinigt werden.

Alternativen:

Im Hinblick auf ausländische Beispiele könnte erwogen werden, für die Beteiligungen des Bundes an Rechtsträgern des Privatrechts eine besondere Einrichtung zu schaffen. Wegen des damit verbundenen Aufwandes wurde der oben dargestellten Lösung der Vorzug gegeben.

Kosten:

Die gesetzliche Maßnahme wird gegenüber dem derzeitigen Zustand keine zusätzlichen Kosten verursachen.

Erläuterungen

I. Allgemeines

In seinem 10-Punkte-Programm vom 3. September 1980 (Punkt 4) ist der Bundeskanzler unter anderem auch für eine Änderung im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen eingetreten: Für die Verwaltung der Beteiligungen des Bundes an Unternehmungen soll eine neue Lösung gefunden werden.

Wie aus späteren Klarstellungen (vergleiche etwa Wiener Zeitung vom 30. Oktober 1980) sowie insbesondere aus der Antwort des Bundeskanzlers auf die mündliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Zittmayr in der Fragestunde des Nationalrates vom 18. März 1981 hervorgeht, ist diese Forderung an zwei wesentlichen Zielen orientiert.

Zum einen ist es zweckmäßiger, die Angelegenheiten der Beteiligungen des Bundes an Rechtsträgern des Privatrechts nicht bei einem einzigen Bundesministerium zu konzentrieren, sondern sie grundsätzlich dem nach dem jeweiligen Sachgebiet in Betracht kommenden Bundesministerium bzw. der ÖIAG zuzuweisen.

Zum anderen konnte die Vereinigung der Angelegenheiten der Bundesbeteiligungen an den verstaatlichten Banken, der Bankenaufsicht und der Beschaffung von Bankkrediten für den Bund in derselben Organisationseinheit des Bundesministeriums für Finanzen, nämlich der Kreditsektion, nicht als glückliche Lösung angesehen werden.

Eine Kommission von Fachleuten hat sich unter dem Vorsitz des Bundesministers für Finanzen gründlich mit der Materie beschäftigt und dabei auch Lösungsmodelle anderer Staaten in Betracht gezogen. Das Ergebnis der Beratungen über die Neuordnung der Beteiligungsverwaltung des Bundes bildet der vorliegende Gesetzentwurf. Dem zweiten vorhin erwähnten Gesichtspunkt, der den Bereich des Bankwesens betrifft, wird durch organisatorische Maßnahmen im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen Rechnung getragen werden.

Der Entwurf geht davon aus, daß in Zukunft jedem Bundesministerium der Erwerb von Anteilsrechten an Gesellschaften und Genossenschaften

insoweit zustehen soll, als sie auf Sachgebieten tätig sind, die im Teil 2 der Anlage zu § 2 dem betreffenden Bundesministerium zur Besorgung zugewiesen worden sind; das gleiche gilt für die Verwaltung solcher Anteilsrechte des Bundes. Da es sich also um eine Kompetenz handelt, die jedem Bundesministerium zukommen soll, ist eine Änderung des Teiles 1 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 erforderlich (Art. I Z 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes).

Für den Bereich der Verwaltung von Anteilsrechten des Bundes an Gesellschaften, die mit dem Bau und der Erhaltung von Bundesstraßen betraut sind, wird auf den einschlägigen Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Oktober 1982, gegen den der Bundesrat bisher keinen Einspruch erhoben hat, verwiesen.

Dem entspricht die unter Art. I Z 3 vorgeschlagene Änderung des Abschn. D Z 7 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973, die den allgemeinen Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen betrifft. Dieses soll — ebenso wie jedes andere Bundesministerium — für die Bundesbeteiligungen zuständig sein, die nach dem Sachgebiet seinem Wirkungsbereich zuzuordnen sind; dies gilt insbesondere für die verstaatlichten Banken.

Darüber hinaus sollen ihm die finanziellen Angelegenheiten des Erwerbes und der Verwaltung von Anteilsrechten des Bundes an Gesellschaften und Genossenschaften obliegen, soweit sie unmittelbare Auswirkungen auf den Bundeshaushalt haben. In diesen Fällen wird das gem. Art. I Z 1 des Gesetzentwurfes zuständige Bundesministerium gem. § 5 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes im Einvernehmen mit dem „beteiligten“ Bundesministerium für Finanzen vorzugehen haben. Zusätzlich sieht Art. III des Gesetzentwurfes Bestimmungen über die Vertretung des Bundesministeriums für Finanzen im Aufsichtsrat von Gesellschaften mit Bundesbeteiligung vor.

Da die zu ändernden Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes solche über den allgemeinen Wirkungsbereich der Bundesministerien sind, wur-

den im Art. II des Entwurfes die Gesellschaften und Genossenschaften ausdrücklich aufgezählt, die mit dem Inkrafttreten eines dem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen in den **besonderen** Wirkungsbereich anderer Bundesministerien übergehen sollen. Ferner wird im Art. V der Übergang von bisher ebenfalls vom Bundesministerium für Finanzen verwalteten Anteilsrechten des Bundes in das Eigentum der ÖIAG angeordnet. Damit im Zusammenhang steht die abgabenrechtliche Bestimmung im Art. VI des Entwurfes.

Beteiligungen, die nicht im Art. II oder V genannt sind und beim Inkrafttreten eines dem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes vom Bundesministerium für Finanzen verwaltet werden, verbleiben in dessen besonderem Wirkungsbereich.

Die Art. I Z 2 und IV des Entwurfes enthaltenen Regelungen, die mit dem dargestellten Gesamtkonzept nicht unmittelbar zusammenhängen, aber zweckmäßig sind.

Die Zuständigkeit zur Verfügung über die in Betracht kommenden finanzgesetzlichen Ansätze wird im jeweiligen Bundesfinanzgesetz festzulegen sein. Ebenso soll die Ermächtigung zu einer allfälligen Veräußerung von Anteilsrechten (Art. 42 Abs. 5 B-VG) im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes gegeben werden.

Art. V des Entwurfes enthält eine Verfügung über Bundesvermögen, Art. VIII eine bundeshaushaltsrechtliche Vorschrift. Diese Bestimmungen wären daher gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG ohne Mitwirkung des Bundesrates zu erlassen. Das gleiche gilt für die Vollziehungsklausel, soweit sie sich auf Art. V und VIII bezieht.

Die Bundeskompetenz für eine dem vorliegenden Entwurf entsprechende gesetzliche Regelung gründet sich, soweit es um die Neugestaltung des Wirkungsbereiches der Bundesministerien geht, auf Art. 10 Abs. 1 Z 16 in Verbindung mit Art. 77 Abs. 2 B-VG. Der Art. IV gründet sich auf den Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens“ (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG). Der Art. VI gründet sich auf dem Kompetenztatbestand „Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind“ (Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG).

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen ist ergänzend zum Allgemeinen Teil folgendes zu bemerken:

Zu Art. I:

Durch Art. I Z 1 und Z 3 wird der allgemeine Wirkungsbereich der Bundesministerien in den Angelegenheiten des Erwerbes und der Verwaltung von Anteilsrechten an Gesellschaften und Genos-

schaften neu geregelt. Demnach soll sich der allgemeine Wirkungsbereich der Bundesministerien in diesen Angelegenheiten künftig nach dem Ressortprinzip richten. Das bedeutet, daß der Erwerb und die Verwaltung solcher Anteilsrechte ausschließlich in den allgemeinen Wirkungsbereich desjenigen Bundesministeriums fällt, dem das Sachgebiet, das den Geschäftszweck der betreffenden Gesellschaft bzw. Genossenschaft bildet, gemäß Teil 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 zur Besorgung zugewiesen ist. Demnach wäre beispielsweise der Erwerb und die Verwaltung von Anteilsrechten an Genossenschaften auf dem Gebiet der Landwirtschaft gemäß Teil 1 Z 7 in Verbindung mit Abschn. J Z 1 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 zur Gänze dem allgemeinen Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zuzuordnen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz soll — wie im Allgemeinen Teil erwähnt — nur für finanzielle Angelegenheiten des Erwerbes und der Verwaltung solcher Anteilsrechte bestehen, soweit sich diese unmittelbar auf den Bundeshaushalt auswirken.

Sofern eine Gesellschaft oder Genossenschaft auf Sachgebieten tätig wird, die den Wirkungsbereich mehrerer Bundesministerien betreffen, ist gem. § 5 des Bundesministeriengesetzes 1973 vorzugehen.

Durch die in Art. I Z 2 vorgesehene Änderung des Abschn. A Z 1 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973 soll die Zugehörigkeit der Koordination in Angelegenheiten der Entwicklungspolitik zum allgemeinen Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes ausdrücklich geregelt werden. Gegenstand der Koordination sind unter anderem jene bilateralen und multilateralen Maßnahmen, die auf die Förderung der Entwicklung und der Interessen von Entwicklungsländern abzielen, einschließlich der Entwicklungshilfe und der anderen Formen der Entwicklungszusammenarbeit.

Zu Art. II:

Mit dieser Bestimmung soll der besondere Wirkungsbereich der hier genannten Bundesministerien neu geregelt werden. Daraus ergibt sich umgekehrt, daß bei allen anderen von Art. I Z 1 erfaßten Gesellschaften und Genossenschaften keine Änderung im besonderen Wirkungsbereich eintritt. Die Verwaltung und Veräußerung von Anteilsrechten an diesen Gesellschaften und Genossenschaften fällt daher nach wie vor in den besonderen Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen.

Die generalklauselhafte Umschreibung der gem. Art. II Z 3 in den besonderen Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft übergehenden Genossenschaften erfolgt aus Gründen der Regelungsökonomie.

1293 der Beilagen

7

Zu Art. III:

Diese Bestimmung soll dem Bundesministerium für Finanzen eine möglichst effektive Aufgabenbearbeitung in den Angelegenheiten der Gesellschaften geben, die gem. Art. II in den besonderen Wirkungsbereich anderer Bundesministerien übergehen, sowie der Gesellschaften, die auf Grund des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates vom 8. Oktober 1982 in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik übergehen. Ebenso muß festgestellt werden, daß der Vorsitz in den Aufsichtsräten der in Art. II genannten Gesellschaften, soweit er überhaupt einem Vertreter des Bundes obliegt, dem nunmehr führend zuständigen Bundesministerium zusteht.

Zu Art. IV:

Diese Bestimmung enthält Vorschriften darüber, wie die Anteilsrechte an den in der Anlage zum ÖIG-Gesetz angeführten Gesellschaften auszuüben sind. Die Einbeziehung der von der ÖIAG bisher erworbenen und zukünftigen Anteilsrechte an verschiedenen Gesellschaften, die nicht in der genannten Anlage aufscheinen, in den Aufgabenbereich der ÖIAG soll sicherstellen, daß diese Anteilsrechte nach den selben Grundsätzen ausgeübt werden, wie bei den in der Anlage zum ÖIG-Gesetz angeführten verstaatlichten Unternehmungen.

Zu Art. V:

In Übereinstimmung mit früheren Einbringungs-fällen (§ 2 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 109/1973; § 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 69/1974), bei denen es der Gesetzgeber vermieden hat, das Grundkapital der die Anteilsrechte übernehmenden Gesellschaft um die Werte der eingebrachten Gesellschaften zu erhöhen, wäre der Gegenwert der eingebrachten Anteile an der Elektro-Bau A.G., Linz, der Futurit Werk Aktiengesellschaft, Wien, der Salzach-Kohlenbergbau-Gesellschaft m. b. H., Trimmelkam, sowie an der Pölser Zellulose- und Papierfabrik-Aktiengesellschaft, Pöls, nur den Rücklagen der ÖIAG gutzubringen.

Zu Art. VI:

Mit dieser Bestimmung wird erreicht, daß die ÖIAG, soweit sie Schachtelbeteiligungen gem. Art. V übernimmt, die Begünstigung für Schachtelgesellschaften nach dem Bewertungsgesetz 1955 und dem Körperschaftssteuergesetz 1966 sofort in Anspruch nehmen kann.

Beim Übergang der Anteilsrechte des Bundes von den in Art. V genannten Gesellschaften auf die ÖIAG soll es zu keinen finanziellen Belastungen mit bundesrechtlich geregelten Abgaben kommen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Z 7 des Teiles 1 zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973:

Haushaltsangelegenheiten des Bundesministeriums einschließlich der Jahres- und Monatsvoranschläge, der Kreditbewirtschaftung, des Buchhaltungs- und Kassendienstes sowie der Erlassung haushaltsrechtlicher Anweisungen für den Ressortbereich und Behandlung der den Ressortbereich betreffenden Einschauberichte des Rechnungshofes; Angelegenheiten des Beschaffungswesens für den Ressortbereich.

Abschn. A Z 1 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973:

Angelegenheiten der allgemeinen Regierungspolitik einschließlich der Koordination der gesamten Verwaltung des Bundes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fällt.

Dazu gehören insbesondere auch:

Vorbereitung der allgemeinen Regierungspolitik.

Hinwirken auf die Wahrung der Einheitlichkeit der allgemeinen Regierungspolitik und auf das einheitliche Zusammenarbeiten der Bundesministerien in allen politischen Belangen.

Hinwirken auf das einheitliche Zusammenarbeiten zwischen Bund und Ländern. Zusammenfassende Behandlung und Koordinierung in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich zweier oder mehrerer Bundesministerien berühren, insbesondere allgemeine Angelegenheiten der Rechtsordnung, der Legistik und der Gesetzessprache einschließlich der Wahrung der Einheitlichkeit der die Rechtsetzung des Bundes vorbereitenden Tätigkeit der Bundesministerien.

Wirtschaftliche Koordination einschließlich der zusammenfassenden Behandlung der Angelegenheiten der Strukturpolitik.

Koordinierung in Angelegenheiten der Raumordnung und der umfassenden Landesverteidigung.

Vorgeschlagene neue Fassung

Haushaltsangelegenheiten des Bundesministeriums einschließlich der Jahres- und Monatsvoranschläge, der Bewirtschaftung finanzgesetzlicher Ausgabenermächtigungen, des Buchhaltungs- und Kassendienstes sowie der Erlassung haushaltsrechtlicher Anweisungen für den Ressortbereich und Behandlung der den Ressortbereich betreffenden Einschauberichte des Rechnungshofes; Angelegenheiten des Beschaffungswesens für den Ressortbereich; Erwerb von Anteilsrechten an Gesellschaften und an Genossenschaften, soweit sie auf Sachgebieten tätig sind, die nach dem Teil 2 der Anlage zu § 2 dem Bundesministerium zur Besorgung zugewiesen sind, sowie die Verwaltung solcher Anteilsrechte des Bundes.

Angelegenheiten der allgemeinen Regierungspolitik einschließlich der Koordination der gesamten Verwaltung des Bundes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fällt.

Dazu gehören insbesondere:

Vorbereitung der allgemeinen Regierungspolitik.

Hinwirken auf die Wahrung der Einheitlichkeit der allgemeinen Regierungspolitik und auf das einheitliche Zusammenarbeiten der Bundesministerien in allen politischen Belangen.

Hinwirken auf das einheitliche Zusammenarbeiten zwischen Bund und Ländern. Zusammenfassende Behandlung und Koordinierung der Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich zweier oder mehrerer Bundesministerien berühren, insbesondere allgemeine Angelegenheiten der Rechtsordnung, der Legistik und der Gesetzessprache einschließlich der Wahrung der Einheitlichkeit der die Rechtsetzung des Bundes vorbereitenden Tätigkeit der Bundesministerien.

Wirtschaftliche Koordination einschließlich der zusammenfassenden Behandlung der Angelegenheiten der Strukturpolitik.

Koordinierung in Angelegenheiten der Raumordnung, der umfassenden Landesverteidigung und der Entwicklungspolitik.

Geltende Fassung

Abschn. D Z 7 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973:

Angelegenheiten des Bundesvermögens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen.

Dazu gehören insbesondere auch:
Verfügungen über Bundesvermögen.

Verwaltung des Bundesvermögens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fällt, insbesondere Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an den auf Grund des Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 168/1946, verstaatlichten Banken und der Anteilsrechte des Bundes an der Ersten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft Wien; Erwerb von Anteilsrechten an Gesellschaften und Genossenschaften des Privatrechtes sowie die Verwaltung solcher Anteilsrechte des Bundes.

Angelegenheiten der Staatskredite, der Staatshaftungen und der Staatsschulden. Erfassung, Sicherung, Verwaltung und Verwertung von dem Bund verfallenen oder heimgefallenen oder herrenlosen Vermögenswerten.

§ 1 Abs. 2 erster Satz des ÖIG-Gesetzes:

Die Anteilsrechte an den in der Anlage angeführten Gesellschaften sind so auszuüben, wie es das Wohl dieser Gesellschaften unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschafter und der Arbeitnehmer dieser Gesellschaften sowie der gesamten Volkswirtschaft erfordert.

Vorgeschlagene neue Fassung

Angelegenheiten des Bundesvermögens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen.

Dazu gehören insbesondere auch:
Verfügungen über Bundesvermögen.

Verwaltung des Bundesvermögens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fällt.

Angelegenheiten der Staatskredite, der Staatshaftungen und der Staatsschulden. Erfassung, Sicherung, Verwaltung und Verwertung von dem Bund verfallenen oder heimgefallenen oder herrenlosen Vermögenswerten.

Finanzielle Angelegenheiten des Erwerbes und der Verwaltung von Anteilsrechten des Bundes an Gesellschaften und an Genossenschaften, soweit sie sich unmittelbar auf den Bundeshaushalt auswirken.

Die Anteilsrechte an den in der Anlage angeführten Gesellschaften und an anderen Gesellschaften, an denen die Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft beteiligt ist, sind so auszuüben, wie es das Wohl dieser Gesellschaften unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschafter und der Arbeitnehmer dieser Gesellschaften sowie der gesamten Volkswirtschaft erfordert.

1293 der Beilagen